

Bildungs- und Teilhabepaket

Was ist das Bildungs- und Teilhabepaket?

Seit 01.03.2015 haben Kinder und Jugendliche, welche Leistungen nach dem AsylbLG erhalten einen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT). Sie können an Schulausflügen und am gemeinsamen Mittagessen in Schule oder Kindertageseinrichtung teilnehmen, einen Zuschuss zu der Schülermonatskarte bekommen und am Sport, bei Musik oder Kultur teilhaben. Sie bekommen Geld für das Schulmaterial und sie können unter bestimmten Voraussetzungen notwendige Lernförderung in Anspruch nehmen.

Folgende Leistungen gibt es:

- Eintägiger Ausflug der Schule oder Kindertageseinrichtung
- Mehrtägige Klassenfahrt
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung (Bus-/Zugfahrkarte)
- Lernförderung (Nachhilfeunterricht)
- Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung oder Tagespflege
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Vereine, Musikunterricht, Freizeiten,...)

Wer bekommt diese Leistungen?

Leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben sowie an Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Eine Ausnahme ist die Leistung für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, die von Geburt an bis zum 18. Lebensjahr gezahlt werden kann.

Grundsätzliches zur Antragsstellung

Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe können **nur auf Antrag** gewährt werden. Für jedes Kind ist ein Antrag auszufüllen, darin können aber alle Leistungen gleichzeitig beantragt werden. Die Anträge gelten jeweils zum Beginn des Monats, in dem der Antrag bei der Antragsannahmestelle eingegangen ist. Die Leistungen können höchstens für die Dauer des Leistungsbezugs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden.

Um eine schnelle Antragsbearbeitung zu gewährleisten, legen Sie bitte dem Antragsformular alle erforderlichen Unterlagen bei.

Ergänzende Angaben:

- Der persönliche Schulbedarf muss nicht gesondert beantragt werden, allerdings ist von den Schulanfängern bzw. den Schülern ab dem 15. Lebensjahr eine Schulbescheinigung vorzulegen.

Wo beantrage ich die Leistungen?

Antragsformulare bekommen Sie

- im Landratsamt Konstanz
- in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Konstanz
- auf dieser Homepage

Der ausgefüllte Antrag kann bei einer Gemeinschaftsunterkunft im Landkreis Konstanz oder beim jeweiligen Leistungssachbearbeiter im Landratsamt Konstanz abgegeben werden.

Per Post kann der Antrag an folgende Adresse geschickt werden:

Landratsamt Konstanz
Amt für Migration und Integration
Referat Leistungen - BuT
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz